

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 6

München, den 29. Mai 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
06.05.2009	2030.13-F Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1153 - 001 - 47 116/08 -	123
	Finanzausgleich	
07.05.2009	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 12 261/09 -	141

Beamtenrecht

2030.13-F

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Mai 2009 Az.: 22 - P 1153 - 001 - 47 116/08

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), § 61 Abs. 6 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) und Nr. 10.1 der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Art. 118 BayBG (VV-BayBG) vom 21. Februar 2002 (StAnz Nr. 18) in der am 31. März 2009 geltenden Fassung erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes seines Geschäftsbereichs.

1. **Allgemeines**

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Rechtsgrundlagen:

- Teil 5 der Laufbahnverordnung,
- Verwaltungsvorschriften zu Art. 118 BayBG in der am 31. März 2009 geltenden Fassung – materielle Beurteilungsrichtlinien –.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, § 13 Abs. 2 LbV und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgethemen) 2005 vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorgethemen – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen.

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayGlG). Die

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wirken dabei vermittelnd zwischen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG mit.

1.5 Gleichbehandlung

Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. So ist die reduzierte Arbeitszeit insbesondere bei den Einzelmerkmalen Arbeitsmenge, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit nicht negativ zu berücksichtigen.

Zur internen Kontrolle sind vor Vorlage der Vorübersichten (vgl. Nr. 2.5.1) Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer und auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ergibt. Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen. Diese Beurteilungsübersichten zur Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer und auf Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte sind den vorzulegenden Vorübersichten jeweils beizufügen.

2. **Periodische Beurteilung**

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. Beurteilungsjahre sind 2009, 2012, 2015 usw. Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des aktuellen Beurteilungsjahres zugrunde zu legen. Für die periodische Beurteilung 2009 beginnt der Beurteilungszeitraum am 1. Juli 2006.

2.1.3 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

- mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Aufstiegsbeamtinnen und -beamten mit dem Tag der erstmaligen Übertragung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen Dienstes,
- bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,

- im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – mit dem Ende des der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres.
- 2.2 Zu beurteilender Personenkreis, Zurückstellungen, Nachholungen
- 2.2.1 Der periodischen Beurteilung unterliegen die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die am Beurteilungsstichtag die laufbahnrechtliche Probezeit abgeschlossen haben. Soweit nicht die in Nr. 2.2.6 Satz 1 genannten Ausnahmetatbestände vorliegen, sind gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LbV auch über 55jährige Beamtinnen und Beamte zu beurteilen. Nach Maßgabe der Nr. 2.2.3 unterliegen der periodischen Beurteilung auch die Beamtinnen und Beamten, die nach dem Beurteilungsstichtag die Probezeit abschließen, in die Laufbahn des gehobenen Dienstes aufsteigen oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen werden. Für die Beurteilung beurlaubter oder freigestellter Beamtinnen und Beamter gilt Nr. 2.2.4.
- 2.2.2 Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des Beurteilungsjahres befördert worden sind oder deren letzte periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraumes bis 31. Mai des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres zurückgestellt. Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum befördert werden, ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsstichtag vorangegangenen Kalenderjahres die Probezeit gemäß § 44 LbV oder die Bewährungszeit gemäß § 8 Abs. 3 LbV abgeschlossen haben oder gemäß § 46 LbV in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen worden sind, erfolgt nach Maßgabe der Nr. 2.2.3.
- 2.2.3 Die erste periodische Beurteilung in einem Amt des gehobenen Dienstes ist – unter Zugrundelegung dieses Zeitraums – jeweils ein Jahr nach dem Ablauf der Probezeit, ein Jahr nach der Aufstiegsbeförderung oder ein Jahr nach der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich nachzuholen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet. Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsam, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst, Zivildienst oder Erziehungszeiten verzögert hat, ist jedoch ggf. vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines bereits gewährten Laufbahnausgleichs oder zum Ausgleich der Laufbahnverzögerung erforderlich ist.
- 2.2.4 Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn sie am Beurteilungsstichtag noch nicht länger als ein Jahr beurlaubt sind und im Beurteilungszeitraum mindestens zwölf Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 LbV als Dienstzeit gelten. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsjahr vorhergehenden Jahres aus einer mehr als zwölfmonatigen Beurlaubung oder Freistellung zurückkehren, gilt im Übrigen Nr. 2.2.3 entsprechend; der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme des Dienstes. Wird die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum, der der nach Satz 2 nachzuholenden Beurteilung zugrunde liegt, befördert, ist die Beurteilung erst ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet.
- 2.2.5 Wird die periodische Beurteilung gemäß § 59 Abs. 2 LbV aus anderen als den in Nrn. 2.2.2 bis 2.2.4 genannten Gründen zurückgestellt, ist bei ihrer Nachholung grundsätzlich der reguläre Beurteilungszeitraum (Nr. 2.1) zugrunde zu legen. Der Beurteilungszeitraum verlängert sich ausnahmsweise um die Zeit der Zurückstellung, wenn die Beurteilung wegen eines zu kurzen Beobachtungszeitraums (z. B. bei Erkrankung) zurückgestellt worden war.
- 2.2.6 Abweichend von Nr. 2.2.1 Satz 1 unterliegen die Beamtinnen und Beamten nicht der periodischen Beurteilung, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der periodischen Beurteilung (vgl. Nr. 2.5.6 Satz 1) in den gesetzlichen Ruhestand getreten sind oder deren Versetzung in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam verfügt ist oder die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Auf schriftlichen Antrag sind diese Beamtinnen und Beamten in die periodische Beurteilung einzubeziehen. Der Antrag soll bis zum Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden.
- 2.3 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.3.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 (ausführliche Beurteilung) oder dem Muster der Anlage 2 (vereinfachte Beurteilung im Sinn von Nr. 5.5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) zu erstellen. Der Beurteilungsvordruck der Anlage 1 ist für die Beurteilung der an der Landesfinanzschule oder an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzten Beamtinnen und Beamten in den für die Lehrtätigkeit wichtigen Beurteilungsmerkmalen abzuändern. Bei anderen Beamtinnen und Beamten, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen wiederholt eine entsprechende nebenamtliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, ist ggf. auf die für die Lehrtätigkeit wichtigen Beurteilungsmerkmale bei den ergänzenden Bemerkungen einzugehen.
- Die Beamtin bzw. der Beamte soll zur Beurteilung eine Erklärung über die Verwendungsbereitschaft nach dem Muster der Anlage 4 abgeben, deren Wortlaut auf die Verhältnisse in der Steuerverwaltung abstellt und in anderen Verwaltungsbereichen ggf. an deren entsprechende Bedürfnisse angepasst werden kann.

- 2.3.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.
- 2.3.3 Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Nr. 3.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien zu bewerten. Das sonstige fachliche Können ist verbal zu beschreiben.
- 2.3.4 Die im Abschnitt Führungsverhalten angeführten Beurteilungsmerkmale sind nur bei Beamtinnen und Beamten zu bewerten, die im Beurteilungszeitraum über einen längeren Zeitraum (insgesamt mindestens sechs Monate lang) eine Führungsaufgabe tatsächlich wahrgenommen haben.
- 2.3.5 Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind, ebenfalls in verbaler Form, die in Nr. 5.2.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, die sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet (vgl. hierzu Nr. 5.2.5 Abs. 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien), zu erläutern. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe und die vorgenommenen Gewichtungen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LbV, Nr. 6.1.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) müssen dargelegt werden. Hier ist auch eine Aussage über die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale zur Plausibilisierung des Gesamturteils zu treffen.
- 2.4 Beurteilung der Verwendungseignung
- 2.4.1 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für folgende Dienstposten – sind im Interesse der beruflichen Weiterentwicklung stets alle weiteren Dienstposten anzuführen, für die die Beamtin bzw. der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt und von Amts wegen bei einer etwaigen Bewerberauswahl einbezogen werden soll. Dabei sind nur die Funktionsbezeichnungen zu verwenden, die in Geschäftsordnungen, Personalentwicklungskonzepten oder auf andere Weise (z. B. durch herkömmlichen Gebrauch) festgelegt sind. Weitere Funktionsbezeichnungen dürfen aus Gründen des einheitlichen Vollzugs der Beurteilung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nur mit Einwilligung der vorgesetzten Dienstbehörde angeführt werden. Die Zuerkennung der Eignung für einen Dienstposten gilt im Regelfall für alle Dienststellen des Verwaltungsbereichs (z. B. Steuerverwaltung), in dem die Beamtin bzw. der Beamte gegenwärtig eingesetzt ist. Der bisher übertragene Dienstposten ist nur dann mit dem Zusatz „ausschließlich“ anzuführen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung auf einem anderen Dienstposten nicht (mehr) in Betracht kommt. Für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern gilt auch der Funktionskatalog der jeweiligen Stammverwaltung.
- 2.4.2 Abweichend davon kann bei Beamtinnen und Beamten der BesGr A 9 bis A 11 auf eine konkrete Angabe einzelner anderer Bearbeiter- oder Sachbearbeiterdienstposten verzichtet werden, wenn die Eignung für die nach BesGr A 9 bis A 11 bewerteten Dienstposten „im bisherigen Aufgabenbereich“ zugesprochen wird. Wird Beamtinnen und Beamten der BesGr A 9 bis A 11 die Eignung für entsprechend bewertete einzelne Dienstposten zugesprochen, ist im Interesse eines Dienstpostenwechsels grundsätzlich auf den Vorbehalt „nach Bewährung“ zu verzichten, zumal die vorgesehene Umsetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten bei einer nicht ausreichenden Bewährung ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden kann. Sofern eine Beamtin bzw. ein Beamter auf einem Dienstposten eingesetzt werden soll, für den ihr/ihm die Verwendungseignung zunächst nicht zuerkannt worden war (z. B. weil sie/er in der Erklärung zur Verwendungsbereitschaft gemäß Nr. 2.3.1 letzter Satz selbst kein Interesse bekundet hat), kann die fehlende Verwendungseignung ggf. nachträglich formlos zuerkannt werden.
- 2.4.3 Wird Beamtinnen und Beamten der BesGr A 11 und A 12 die Eignung für nach BesGr A 12 oder A 13 bewertete Dienstposten zugesprochen, auf denen sie sich noch nicht bewährt haben, ist dagegen der Vorbehalt „nach Bewährung“ hinzuzufügen. Bei diesen Beamtinnen und Beamten kann jedoch eine nachträgliche Erweiterung der zuerkannten Verwendungseignung – auch unter dem Vorbehalt der Bewährung – nur im Ausnahmefall in Betracht kommen.
- 2.4.4 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für besondere Aufgaben – ist anzugeben, für welche anderen Aufgaben- oder Verwaltungsbereiche die Beamtin bzw. der Beamte geeignet ist, die entweder eine Zusatz- oder Sonderausbildung oder einen Wechsel an eine Dienststelle mit anderen Verwaltungsaufgaben erfordern. Die Zuerkennung einer Eignung für besondere Aufgaben (z. B. in der Steuerverwaltung für einen Wechsel in die Betriebsprüfung) ist zur Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte für diese Aufgabebereiche insbesondere innerhalb der ersten zehn Dienstjahre der Beamtinnen und Beamten nach der Laufbahnprüfung und der Probezeit zu prüfen.
- 2.4.5 Bei der Beurteilung Verwendungseignung – Eignung zur Übernahme einer Führungsfunktion – ist eine prognostische Aussage darüber zu treffen, ob die Beamtin bzw. der Beamte für die Übernahme einer Funktion mit Führungsaufgaben in Betracht kommt (vgl. Nr. 7.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Führungsfunktionen in diesem Sinne sind Sachgebietsleitungen oder entsprechende andere Leitungsfunktionen, die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes übertragen werden (z. B. Leiterin/Leiter einer Betriebsprüfungsstelle).
- In der Steuerverwaltung und auch in anderen Verwaltungsbereichen sind – soweit vorhanden – die in den Personalentwicklungskonzepten oder in anderen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Anforderungen für die Übernahme einer Funktion mit Führungsaufgaben in den jeweils geltenden Fassungen besonders zu beachten.
- Für den Bereich der Steuerverwaltung wird in den Nrn. 14 ff. des Personalentwicklungskonzepts für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ab der dienstlichen Beurteilung 2009 die Anforderung eingefügt, dass Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienst-

tes, denen in der maßgebenden dienstlichen Beurteilung die Eignung für die Übernahme einer Führungsfunktion zuerkannt wurde, zur zusätzlichen Bewertung ihrer grundsätzlichen Eignung für die entsprechenden Aufgaben spätestens vor der Übertragung der Führungsfunktion erfolgreich an einem wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LbV teilnehmen müssen. Auf die Übergangsregelung in Nr. 5 dieser Richtlinien wird verwiesen.

2.4.6 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für ein Amt der BesGr – ist anzugeben, für welches statusrechtliche Amt die Beamtin oder der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt „nach Bewährung“, in Betracht kommt. Die Beförderungseignung kann dabei nur zuerkannt werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte bereits auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten eingesetzt ist oder ihr/ihm die Verwendungseignung für einen entsprechend bewerteten Dienstposten uneingeschränkt zugesprochen wird. In der Steuerverwaltung kann im Dienstzweig „Allgemeine Verwaltung“ die Beförderungseignung für ein Amt der BesGr A 13 nur vergeben werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum dauerhaft mit der Sachgebietsleitung betraut war.

2.4.7 Im Interesse eines gleichmäßigen und gerechten Vollzugs der Beurteilung ist es notwendig, die Zuerkennung der Eignung für ein Beförderungsamtsamt und die Zuerkennung der Eignung zur Übertragung einer Leitungsfunktion auch von folgenden Mindestanforderungen abhängig zu machen:

- Die Zuerkennung der Eignung für ein Amt der BesGr A 10 setzt ein Gesamturteil von mindestens fünf Punkten, für ein Amt der BesGr A 11 ein Gesamturteil von mindestens sieben Punkten, für ein Amt der BesGr A 12 ein Gesamturteil von mindestens neun Punkten und für ein Amt der BesGr A 13 ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten voraus.
- Bei der Zuerkennung der Eignung für ein Amt der BesGr A 12 oder A 13 – ohne gleichzeitige Zuerkennung der Eignung zur Übernahme einer Führungsfunktion – sind in der Steuerverwaltung und ggf. auch in anderen Verwaltungsbereichen die in den Personalentwicklungskonzepten oder in anderen Richtlinien gesondert geregelten Anforderungen gleichfalls in den jeweils geltenden Fassungen besonders zu beachten.
- In den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für Sachgebietsleitungsdienstposten oder entsprechende Leitungsfunktionen der BesGr A 12 und A 13 im Sinne der Nr. 2.4.5 sollen nur hierfür besonders geeignete, leistungsstarke Beamtinnen und Beamte einbezogen werden. Bei noch nicht entsprechend eingesetzten Beamtinnen und Beamten der BesGr A 11, A 12 und A 13 sollen Eignungen für entsprechende Führungsfunktionen deshalb grundsätzlich erst ab einem Gesamturteil von 11 und mehr Punkten zugesprochen werden.

2.4.8 Die Eignung zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes kann gemäß § 51 LbV Beamtinnen und Beamten zugesprochen werden, die sich

während ihrer Dienstzeit besonders bewährt haben und auf Grund ihrer Befähigung und ihrer dienstlichen Leistungen erwarten lassen, dass sie für den Aufstieg geeignet sind (vgl. Nr. 7.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Es ist davon auszugehen, dass eine besondere Bewährung in der Regel nur bei einem Gesamturteil von 13 und mehr Punkten gegeben ist.

2.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium der Finanzen nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren abzuwickeln:

2.5.1 Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten bis 20. Juni des Beurteilungsjahres namentliche Vorübersichten nach dem Muster der Anlage 5 über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten periodischen Beurteilungen sowie Übersichten zur daraus folgenden Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer und auf Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte; die beiden letztgenannten Verteilungsübersichten auch nach den Geschlechtern getrennt. Die Vorübersichten und die daraus ermittelten Punkteverteilungsübersichten werden auf der Ebene der Mittelbehörden oder Hauptverwaltungen statistisch ausgewertet. Diese Auswertungen sind auch dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Auf Grund dieser Unterlagen wirken das Staatsministerium der Finanzen und die Mittelbehörden auf einen möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich). Vertreterinnen bzw. Vertreter der beurteilenden Dienststellen können dazugezogen werden.

In der Steuerverwaltung wird von den beurteilenden Dienstvorgesetzten zur Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs bereits vor der Vorlage der Beurteilungsvorübersichten an das Bayerische Landesamt für Steuern auf Gruppenebene je ein Gremium gebildet, in dem auf der Grundlage von statistischen Punkteverteilungsübersichten nach Abs. 1 Satz 1 der Beurteilungsabgleich vorbereitet wird.

2.5.2 Bei Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung nach Nr. 2.2.2 dieser Richtlinien zurückgestellt oder nach Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 nachgeholt wird, ist anstelle des vorgesehenen Gesamturteils und der vorgesehenen Verwendungseignung der Grund der Zurückstellung zu vermerken. Die Vorübersichten über die nach Nr. 2.2.2 Satz 1 zurückgestellten Beurteilungen sind den vorgesetzten Dienstbehörden bis 20. Juni des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Vorübersichten der Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung nach Nr. 2.2.2 Sätze 2 und 3 zurückgestellt oder nach Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 nachgeholt wird, sind jeweils unmittelbar nach Ablauf des Beurteilungszeitraums formlos mit den vorgesetzten Dienstbehörden abzustimmen.

2.5.3 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums bzw. nach Abschluss der im Beurteilungsverfahren vorgesehenen weiteren Verfahrensschritte zu erstellen und – nach Eröffnung an die Beamtinnen und Beamten – den vorgesetzten Dienstbehörden zur

Überprüfung vorzulegen (siehe Nr. 2.5.5). Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium der Finanzen, findet eine förmliche Überprüfung nur in Einwendungsfällen statt, denen nicht abgeholfen wird. Die Vorlagepflicht an das Staatsministerium der Finanzen beschränkt sich auf diese Fälle. Einwendungen, denen die beurteilenden Dienstvorgesetzten nicht abhelfen können, sind möglichst zusammen mit den Beurteilungen und einer Stellungnahme der bzw. des beurteilenden Dienstvorgesetzten der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Vor der Weitergabe der Beurteilungen ist deshalb eine Überlegungsfrist von wenigstens zwei Wochen abzuwarten. Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen.

2.5.4 Für die Beurteilungen ist die Leitung der Behörde zuständig, der die Beamtin bzw. der Beamte am Beurteilungsstichtag oder am Ende des Zurückstellungs- bzw. Nachholungszeitraums angehört oder angehört hat (Nr. 9.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum, ohne dass dienstrechtlich eine Abordnung verfügt worden ist, hinsichtlich der Fachaufsicht länger als sechs Monate ununterbrochen einer anderen Dienststelle unterstellt waren, ist Nr. 9.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien entsprechend anzuwenden. Die Beurteilungen sind mit einer Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Nr. 9.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Unmittelbare Vorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter oder Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes in vergleichbaren Funktionen. In sinngemäßer Anwendung von Nr. 9.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien können die Beurteilungen ggf. auch mit einer Stellungnahme der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters versehen werden, wenn sie weder beurteilende Dienstvorgesetzte noch unmittelbare Vorgesetzte sind. Eine Stellungnahme nach Nr. 9.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien entfällt, wenn die/der beurteilende Dienstvorgesetzte zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.

2.5.5 Beurteilungen, denen ein Zeitraum bis 31. Mai des Beurteilungsjahres zugrunde liegt, sind bis 1. Oktober des Beurteilungsjahres, nach Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 zurückgestellte bzw. nachgeholtte Beurteilungen unverzüglich nach der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

2.5.6 Vorbehaltlich der Überprüfung durch die zuständige Stelle werden reguläre periodische Beurteilungen mit Ablauf des Beurteilungsjahres, nach Nr. 2.2.2 zurückgestellte oder nach Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 nachgeholtte Beurteilungen mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit der Genehmigung – frühestens jedoch mit Ablauf des regulären Beurteilungsjahres – wirksam. Abweichend davon werden die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts grundsätzlich nicht erst mit dem Ablauf des Beurteilungsjahres, sondern nach dem Abschluss ihrer Überprüfung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe für die Berücksichtigung bei den Personalentscheidungen wirksam.

2.6 Beurteilungskommissionen

Zur Wahrung eines möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstabs (vgl. Nr. 2.5.1) werden für die periodischen Beurteilungen 2009 ff. gemäß Nr. 9.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien folgende Beurteilungskommissionen gebildet:

2.6.1 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten des Landesamts für Finanzen.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Präsidentin/der Präsident des Landesamts für Finanzen,
- die Personalreferatsleiterin/der Personalreferatsleiter der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen,
- die Organisationsreferatsleiterin/der Organisationsreferatsleiter der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Referentin/Referent der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

2.6.2 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten bei der Immobilien Freistaat Bayern.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Immobilien Freistaat Bayern,
- die Leiterin/der Leiter für den Geschäftsbereich „Zentrale Dienste“ der Immobilien Freistaat Bayern.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

2.6.3 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten der Vermessungsverwaltung im Bereich der Vermessungsämter und dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten des vermessungstechnischen Dienstes zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Präsidentin/der Präsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,
- die Leiterin/der Leiter der Abteilung 1 am Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

2.6.4 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Präsidentin/der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
- die Leitungen der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

3. Probezeitbeurteilung gemäß § 58 LbV

3.1 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

3.1.1 Die Probezeitbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

3.1.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.

3.1.3 Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung der Beamtin bzw. des Beamten sowie ihrer/seiner Gesamtpersönlichkeit und ggf. die Feststellung, dass erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht wurden und deshalb die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Nr. 5.5.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).

3.1.4 Die Probezeitbeurteilung ist mit einer Bewertung gemäß Nrn. 6.2.1 bis 6.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Verwendungs- oder Beförderungseignung entfällt.

3.2 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

3.2.1 Der Probezeitbeurteilung ist der Zeitraum von der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe bis zum Ablauf der regulären oder ggf. verkürzten Probezeit zugrunde zu legen. Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die den Verlängerungszeitraum umfasst.

3.2.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der Probezeit ohne Zeitverlust ggf. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, wenn sie bzw. er hierfür geeignet ist. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2.3 Kommt die Beamtin bzw. der Beamte für eine Abkürzung seiner Probezeit in Betracht, ist zunächst ein Entwurf der Probezeitbeurteilung zu erstellen und so rechtzeitig zur Überprüfung vorzulegen, dass die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zeitgerecht mit Ablauf der verkürzten Probezeit erfolgen kann. Die Eröffnung der (endgültigen) Probezeit-

beurteilung ist in diesem Fall mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verbinden oder später nachzuholen. Ergeben sich keine Abweichungen zum genehmigten Entwurf, ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2.4 Die Beamtin bzw. der Beamte hat grundsätzlich Anspruch darauf, die Regelprobezeit voll ausschöpfen zu können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachgewiesen werden kann, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2.5 Es ist nicht zulässig, die Beamtinnen und Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass die Probezeit (noch) nicht bestanden ist. Die bzw. der Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, den Beamtinnen und Beamten schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und, ggf. durch mehrmalige Abmahnung, auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Nr. 2.4 letzter Satz der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Die jeweiligen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

4. Zwischenbeurteilung

4.1 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

4.1.1 Für eine Zwischenbeurteilung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden, wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfachten periodischen Beurteilung zu erstellen ist. Dieses Formblattmuster kann auch im Anschluss an eine ausführliche periodische Beurteilung verwendet werden, wenn dies auf Grund gravierender Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen oder der Einschätzung der Beamtin bzw. des Beamten erforderlich erscheint. Im Übrigen gilt das Muster der Anlage 2. Eine mehrmalige, unmittelbar aufeinander folgende Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2 ist zulässig.

4.1.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.

4.1.3 Die ausführliche Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 1 ist mit einem Gesamturteil nach Nr. 6.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Beförderungseignung entfällt; dies gilt auch für die vereinfachte Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2 (vgl. Nr. 5.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).

4.2 Verfahren bei der Zwischenbeurteilung

4.2.1 Eine Zwischenbeurteilung ist nur dann veranlasst, wenn die Beamtin bzw. der Beamte voraussichtlich der nächsten periodischen Beurteilung noch von Amts wegen unterliegt, im Fall des Behördenwechsels außerdem nur dann, wenn sich dadurch auch die Beurteilungszuständigkeit (§ 63 Abs. 1 LbV) ändert.

- 4.2.2 Der Zwischenbeurteilung ist der Zeitraum vom Ende des letzten von der periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Zwischenbeurteilung erfassten Beurteilungszeitraums bis zur Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst zugrunde zu legen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Nr. 5.6 letzter Absatz der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Dies gilt auch, wenn sich an die (erste) Abordnung eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.
- 4.2.3 Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach der Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. **Übergangsregelungen für die periodische Beurteilung 2009**
- 5.1 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung, denen in der dienstlichen Beurteilung 2006 die Eignung für die Übernahme einer Führungsfunktion zuerkannt wurde und diese Eignung auch in der dienstlichen Beurteilung 2009 zuerkannt wird, können während der Geltungsdauer der periodischen Beurteilung 2009 eine entsprechende Leitungsfunktion auch ohne eine erfolgreiche Teilnahme an einem wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LbV zur Einarbeitung und Bewährung übertragen erhalten.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Finanzamts München sind für die periodische Beurteilung 2009 der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes dieser Dienststelle die jeweiligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zuständig (§ 63 Abs. 1 Satz 4 LbV).
6. **Sonstiges**
- 6.1 Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG, die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX und die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG beteiligt worden.
- 6.2 Diese Richtlinien treten am 30. Mai 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 29. Mai 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2000 (FMBl S. 162), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. April 2006 (FMBl S. 93), außer Kraft.
- 6.3 Diese Richtlinien gelten bis auf Weiteres. Falls eine Änderung oder Ergänzung der Richtlinien erforderlich wird, wird das Mitbestimmungsverfahren gemäß Art. 70 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG neu durchgeführt.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

Periodische Beurteilung

auf Antrag

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeits- anteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

	Punktwert
– Arbeitsmenge
– Arbeitsgüte: Sorgfalt und Gründlichkeit
Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben
Verwendbarkeit
Einhalten von Terminen
– Arbeitseinsatz (Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
- Eigeninitiative und Selbständigkeit: Handeln ohne Anstoß und Anleitung
Flexibilität, Innovationsfähigkeit
- Planungsvermögen (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit: Selbstorganisation
Setzen von Prioritäten
- Arbeitstempo (Erledigung der Aufgaben in angemessener Zeit)
- Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern
- Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter
- Informations- und Kommunikationsverhalten
- Verhalten nach außen: Umgang mit den Bürgern
Umgang mit anderen Behörden und Institutionen
dienstleistungsorientiertes Verhalten
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein

2.1.3 Führungsverhalten

	Punktwert
- Organisationsvermögen (Arbeitsabläufe rationell, wirtschaftlich und zielgerichtet planen, koordinieren, durchführen, überwachen und lenken)
- Anleitung und Aufsicht: fachliche Anleitung
Führen durch Zielvereinbarungen
kooperativer Führungsstil
Delegation
- Motivation und Förderung der Mitarbeiter: Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung
Förderung der beruflichen Fortentwicklung
- Konfliktbewältigung als Vorgesetzter

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

	Punktwert
- Auffassungsgabe
- geistige Beweglichkeit
- Urteilsvermögen
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- Einsatzbereitschaft
- Belastbarkeit
- Führungspotential (Prognose der weiteren Entwicklung, insbesondere der Führungsfähigkeit)

2.2.2 Befähigung

	Punktwert
- Fachkenntnisse, Fachkompetenz
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fortbildungstreiben
- Sonstiges fachliches Können (z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, DV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fach-schriftstellerische Betätigung) <u>verbale Beschreibung:</u>	

Seite ... der periodischen Beurteilung für

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Wahrnehmung besonderer Funktionen, nebenamtliche Lehrtätigkeit, Erläuterungen zu Einzelmerkmalen und zur Bildung des Gesamturteils nach Nr. 2.3.5 der Beurteilungsrichtlinien)

4. **Gesamturteil**

Punktwert

.....

5. **Verwendungseignung**

(verbale Beschreibung)

5.1 Eignung für folgende Dienstposten5.2 Eignung für besondere Aufgaben5.3 Eignung zur Übernahme einer Führungsfunktion5.4 Eignung für ein Amt der BesGr. nach Bewährung5.5 Eignung für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn wird zuerkannt.6. **Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin / des Beamten**

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle)

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Formblattmuster für die vereinfachte Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung

gemäß §§ 57 ff LbV

Periodische Beurteilung

auf Antrag

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeits- anteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite ... der periodischen Beurteilung für

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung vom

Mit dem Gesamturteil (Punktwert)

wird unverändert übernommen.

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Verwendungseignung

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

unverändert übernommen.

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

4. Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin / des Beamten

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Seite ... der periodischen Beurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.:

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten* – Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung):

* Nichtzutreffendes streichen.

Seite ... der Probezeitbeurteilung vom für

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für eine Verwendung auf einem Dienstposten des Eingangsamts ihrer/seiner Laufbahn und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 4

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes

Anlage zur periodischen Beurteilung

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

(Geburtsdatum)

(Dienststelle)

Erklärung

1. Schwerbehinderung:

* Ich bin schwerbehindert (GdB:)

* Ich wünsche nicht, dass die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der periodischen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß meiner Behinderung informiert wird.

2. Gleichstellung

* Ich wünsche, dass die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen bzw. die/der Gleichstellungsbeauftragte bereits im Vorfeld der periodischen Beurteilung beteiligt wird.

3. Versetzungs- und Umzugsbereitschaft

* Ich bin **uneingeschränkt** versetzungs- und umzugsbereit.

* Ich bin **nicht** versetzungsbereit.

* Ich bin **versetzungsbereit** an folgende Dienststellen:

4. Dienstlicher Einsatz:

Ich strebe den Einsatz auf folgenden Dienstposten (Funktionen) an:

5. Einsatz als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter oder in entsprechender Leitungsfunktion:

Ich strebe den Einsatz als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter oder in entsprechender Leitungsfunktion bei folgenden Dienststellen (Dienstorten) an:

Diese Erklärung gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung, es sei denn, sie wird vorher schriftlich ganz oder teilweise widerrufen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 7. Mai 2009 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 12 261/09

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2010 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009 vom 14. April 2009 (GVBl S. 111),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136),
- der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 4. April 2008, Az.: 63 - FV 5010 - 007 - 9 737/08 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17).

A.

Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2010 sind die Ist-Einnahmen 2008 und die für 2008 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2008).

Soweit im Jahr 2008 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2008 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2008 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2007 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2009 zu übersenden.

B.

Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuererstattungen 2008 an das Zentralfinanzamt München sowie die im Jahr 2008 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2008 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2007 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuererstattungen 2008 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuererstattungen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2009 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuererstattungen für die Vierteljahresstatistik 2008 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

C.

Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2008.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuererstattungen früherer Jahre, die 2009 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2008, die erst im Laufe des Jahres 2009 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2009 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt werden.

D.

Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2009 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2010 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuererstattungen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2009 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuererstattungen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2008 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2008 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim

Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

E.

Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

F.

Außerkräfttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Jahres 2010 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
